

# Gemeinschädliche Sachbeschädigung

## § 304 StGB

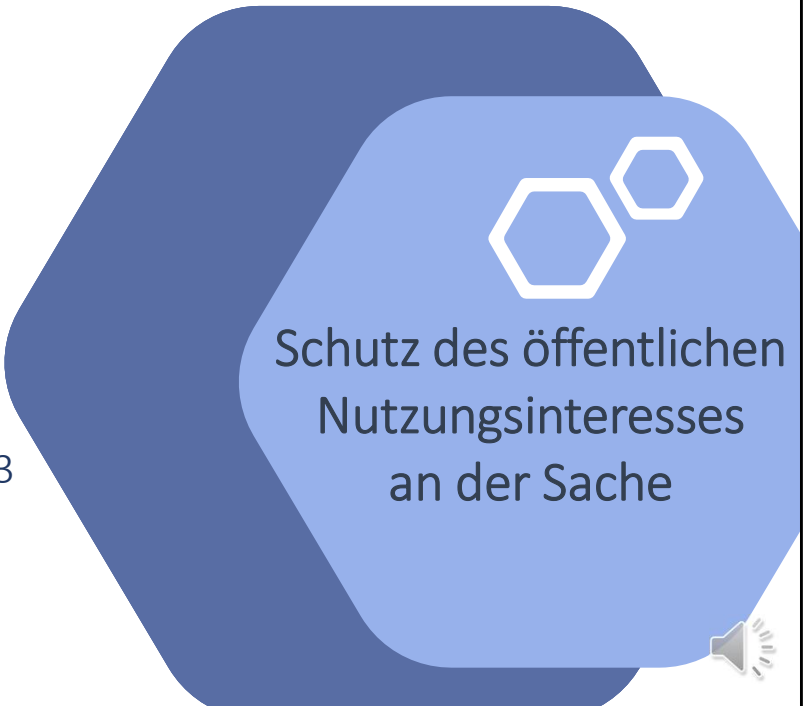


Bärbel Schmidt  
Dozentin für Strafrecht und Staatsrecht  
HSPV NRW  
[mail@baerbel-schmidt.de](mailto:mail@baerbel-schmidt.de)

## § 304 StGB

Eigenständiger Tatbestand

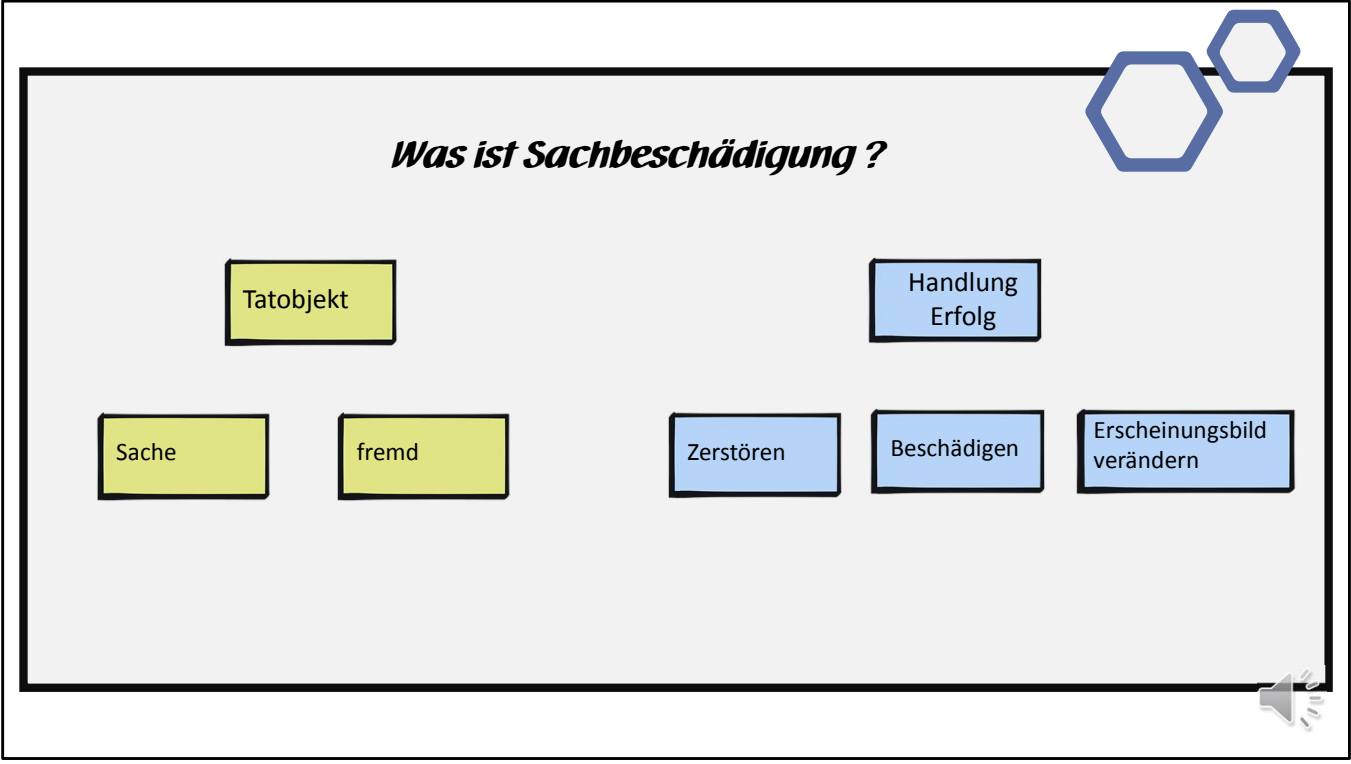
Keine Qualifikation des § 303



Schutz des öffentlichen  
Nutzungsinteresses  
an der Sache

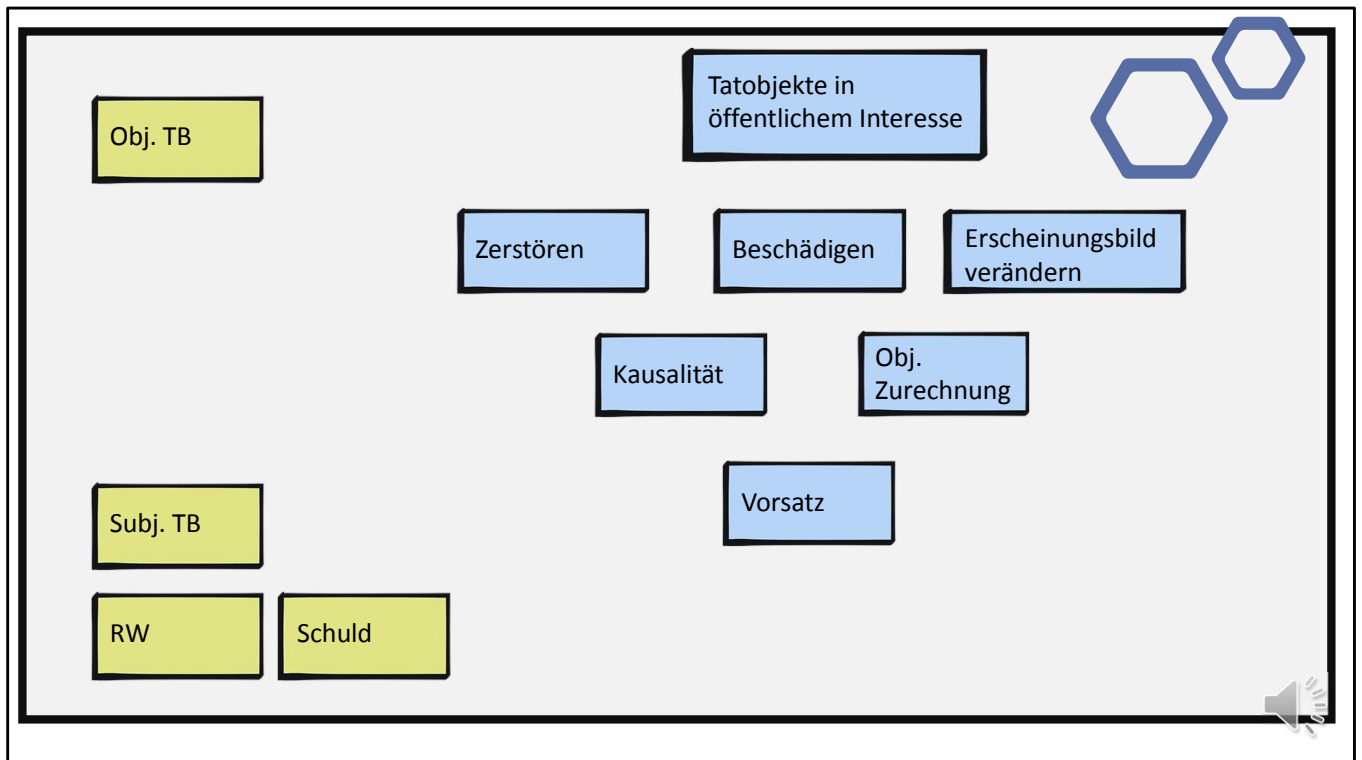
Bei § 304 StGB wird objektiv ein besonders zu schützendes Tatobjekt vorausgesetzt, nämlich eines, das im öffentlichen Interesse steht. Man spricht daher auch von einer **gemeinschädlichen Sachbeschädigung**. Deshalb stellt § 304 StGB auch **keine Qualifikation gegenüber § 303 StGB** dar, denn § 303 StGB schützt das Eigentum, während § 304 StGB **das öffentliche Nutzungsinteresse an der Sache** schützt.

**Klausurtyp:** Es handelt sich somit bei § 304 StGB um ein **eigenständiges Delikt**, wobei § 304 StGB als *lex specialis* den § 303 StGB verdrängt. Das heißt für die Klausur: beide Delikte müssen komplett geprüft werden. Liegt jedoch ein Fall des § 304 StGB vor, dann kann § 303 StGB recht knapp gehalten werden.



Hier sehen Sie noch einmal den Tatbestand der einfachen Sachbeschädigung nach § 303. Warum?

§ 304 ist identisch, was die Tathandlung und den Taterfolg angeht, also das Zerstören, Beschädigen oder Verändern des Erscheinungsbildes einer Sache.



Der **Unterschied liegt im Tatobjekt!**

Statt fremder Sache werden **Sachen geschützt, die ein besonderes öffentliches Nutzerinteresse haben.**

Beispiel: Notrufsäule, Feuermelder in einem U-Bahnhof.

**Klausurtyp:** Bei der Frage, welche Norm, § 303 oder § 304 zu prüfen ist, schauen Sie zuerst, ob ein **Tatobjekt des § 304** passt.

Sie müssen die einzelnen Schutzgüter nicht definieren können. Beschreiben und begründen Sie aber kurz, warum z.B. ein Gegenstand vorliegt, der dem öffentlichen Nutzen dient!

## Tathandlung § 304 I : Zerstören



Vernichtung der  
Substanz

Aufhebung der  
Gebrauchsfähigkeit



Eine Tathandlung des § 304 Abs. 1 ist wie bei § 303 Abs. 1 das Zerstören.

Ein Zerstören kann entweder die **völlige Vernichtung der Substanz** der Sache oder die **völlige Aufhebung der Gebrauchsfähigkeit** darstellen.

*Beginnen Sie in der Klausur direkt mit dem Merkmal „Zerstören“ (nicht mit „Beschädigen“), wenn „Zerstören“ in Betracht kommt!*

## Tathandlung § 304 I: Beschädigen



Nicht unerhebliche  
Substanzverletzung

Nicht unerhebliche  
Funktionsbeeinträchtigung



Die zweite Tathandlung ist das Beschädigen, das nichts anderes als ein schwächerer Grad von Zerstören ist.

Unter **Beschädigen** versteht man eine unmittelbare Einwirkung auf die Sache, die entweder zu einer

- a. **nicht unerheblichen Beeinträchtigung der Substanz der Sache** oder aber zu
- b. einer **nicht unerheblichen Beeinträchtigung der bestimmungsgemäßen Brauchbarkeit** führt.

**Wichtig** ist es zu beachten, dass die Beschädigung **nicht unerheblich** sein darf.



§ 304 Abs. 2  
„Graffiti-Paragraf“

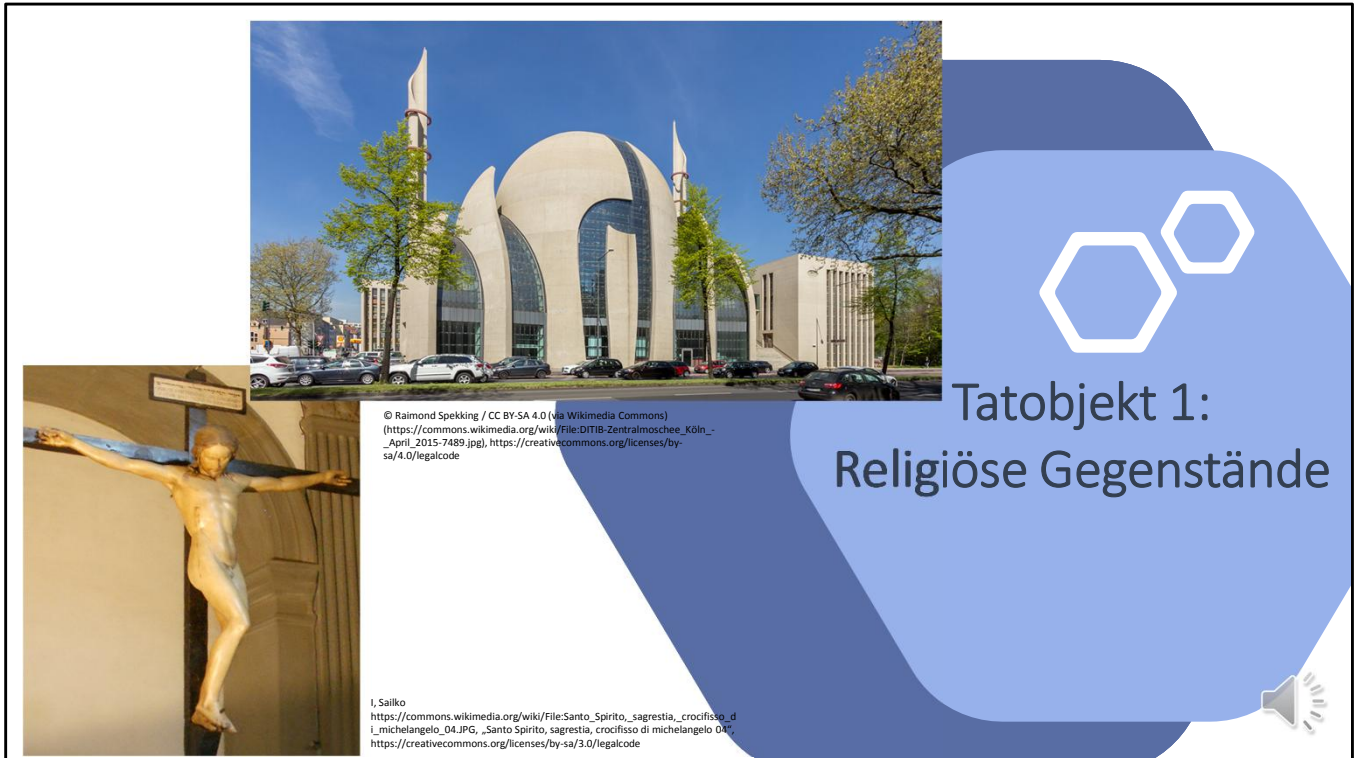


Eine gemeinschädliche Sachbeschädigung kann nicht nur begehen, wer etwas zerstört oder beschädigt, sondern auch wer das **äußere Erscheinungsbild** einer Sache, die im öffentlichen Nutzungsinteresse steht, **unbefugt verletzt**.

Erforderlich ist danach

1. Eine Veränderung des Erscheinungsbildes
2. die unbefugt ist und
3. nicht nur vorübergehend und
4. nicht nur unerheblich

Für die einzelnen Prüfungspunkte verweise ich auf die Ausführungen zu § 303.



Zu den einzelnen geschützten Tatobjekten:

Das erste Objekt sind **„Gegenstände der Verehrung einer im Staat bestehenden Religionsgesellschaft oder Sachen, die dem Gottesdienst gewidmet sind“**.

Das beinhaltet alle Kultgegenstände, z.B. Kruzifixe, nicht aber Hilfsmittel wie Gesangsbücher oder Kerzenständer.

**Beachten Sie** hier auch die von **§ 243 I S. 2 Nr. 4 StGB** erfassten **Gegenstände** beim „Kirchendiebstahl“, die ebenfalls unter § 304 I fallen.

**Merke:** **Auch unbewegliche Gegenstände**, also z.B. Gebäude, fallen unter diesen Punkt.



## Tatobjekt 2: Grabmäler, öffentliche Denkmäler, Naturdenkmäler



Peter Poradis (https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Pere\_Lachaise\_Chemin\_Errazu.jpg), „Père Lachaise Chemin Errazu“, https://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0/legalcode



BS1

Sir James (https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Beethoven\_monument\_bonn\_muensterplatz\_2008.jpg), „Beethoven monument bonn muensterplatz 2008“, https://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0/legalcode

Die Zerstörung, Beschädigung und das Verunstalten von Grabmälern, öffentlichen Denkmälern, und auch Naturdenkmälern wird in § 304 unter Strafe gestellt.

Bei den Grabmälern ist natürlich an Beschädigungen und Schmierereien auf Friedhöfen zu denken. Links sehen Sie übrigens einen Teil des berühmten Pariser Friedhofes „Père Lachaise“. Rechts das Beethoven-Denkmal auf dem Bonner Münsterplatz.





### Tatobjekt 3: Gegenstände in öffentlichen Sammlungen



Huaboa ([https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Grimm-Zentrum\\_Leseterrassen.jpg](https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Grimm-Zentrum_Leseterrassen.jpg)), „Grimm-Zentrum Leseterrassen“, <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0/legalcode>



Drittes geschütztes Tatobjekt sind **Gegenstände in öffentlichen Sammlungen der Kunst, Wissenschaft, des Gewerbes.**

Dazu gehören z.B. Universitätsbibliotheken und Kunstaussstellungen. Auf dem Bild sehen Sie die Bibliothek der Humboldt-Universität zu Berlin.

Es schadet nicht, wenn man eine Zugangsberechtigung braucht.  
Wenn nur ein begrenzter Personenkreis Zutritt hat, z.B. zu einer Gerichtsbibliothek, ist § 304 allerdings nicht anwendbar.

## Tatobjekt 4: Gegenstände des öffentlichen Nutzens / der öffentlichen Verschönerung



Tatobjekt 4 sind die **Gegenstände des öffentlichen Nutzens oder der öffentlichen Verschönerung**. Dies ist die **häufigste Fallgruppe**. Darunter fallen z.B. Feuerlöscher, Parkuhren, Telefonzellen, Parkbänke und Kinderspielplatzgeräte.

Darunter fallen beispielsweise auch Alleen, wie hier mittig die Allee in der Lüneburger Heide.

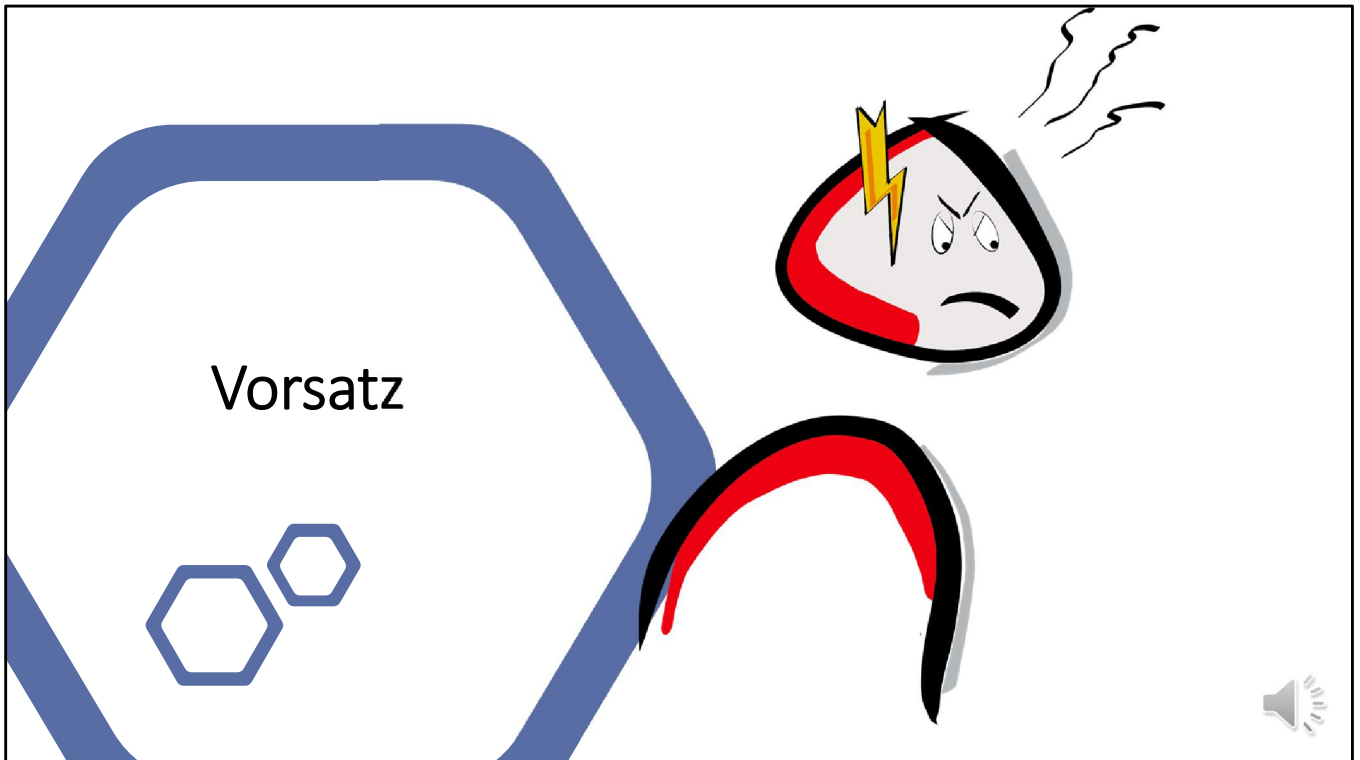


Nordenfan ([https://commons.wikimedia.org/wiki/File:VW\\_Passat\\_Polizei\\_Norderney.jpg](https://commons.wikimedia.org/wiki/File:VW_Passat_Polizei_Norderney.jpg)), <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/legalcode>



**Streifenwagen** fallen nicht unter „Gegenstände des öffentlichen Nutzens“, auch wenn die Polizei im öffentlichen Interesse tätig wird. Es fehlt hier an der allgemeinen öffentlichen Nutzung.

Dennoch sind Streifenwagen besonders geschützt: **§ 305 a I Nr. 3 StGB** schützt Kraftfahrzeuge der Polizei vor Zerstörung.



Im subjektiven Tatbestand prüfen Sie wie immer den Vorsatz. Da das Gesetz nichts zusätzlich bestimmt, genügt bei der gemeinschädlichen Sachbeschädigung Eventualvorsatz.

**Beachten** Sie aber, dass sich der Vorsatz auch auf die **besondere öffentliche Funktion** beziehen muss.

## „Rechtswidrig“ im Sinne des § 304 I StGB



Bei der Rechtswidrigkeit und Schuld bestehen bei der gemeinschädlichen Sachbeschädigung keine Besonderheiten.

**Beachten Sie**, dass wie in § 303 auch in § 304 Abs. 1 steht „wer rechtswidrig ... beschädigt“ etc. Man könnte sich also fragen, ob das Wort „rechtswidrig“ Teil des objektiven Tatbestandes ist. Dies ist aber nicht der Fall, es ist ein allgemeiner Hinweis auf die Rechtswidrigkeit.

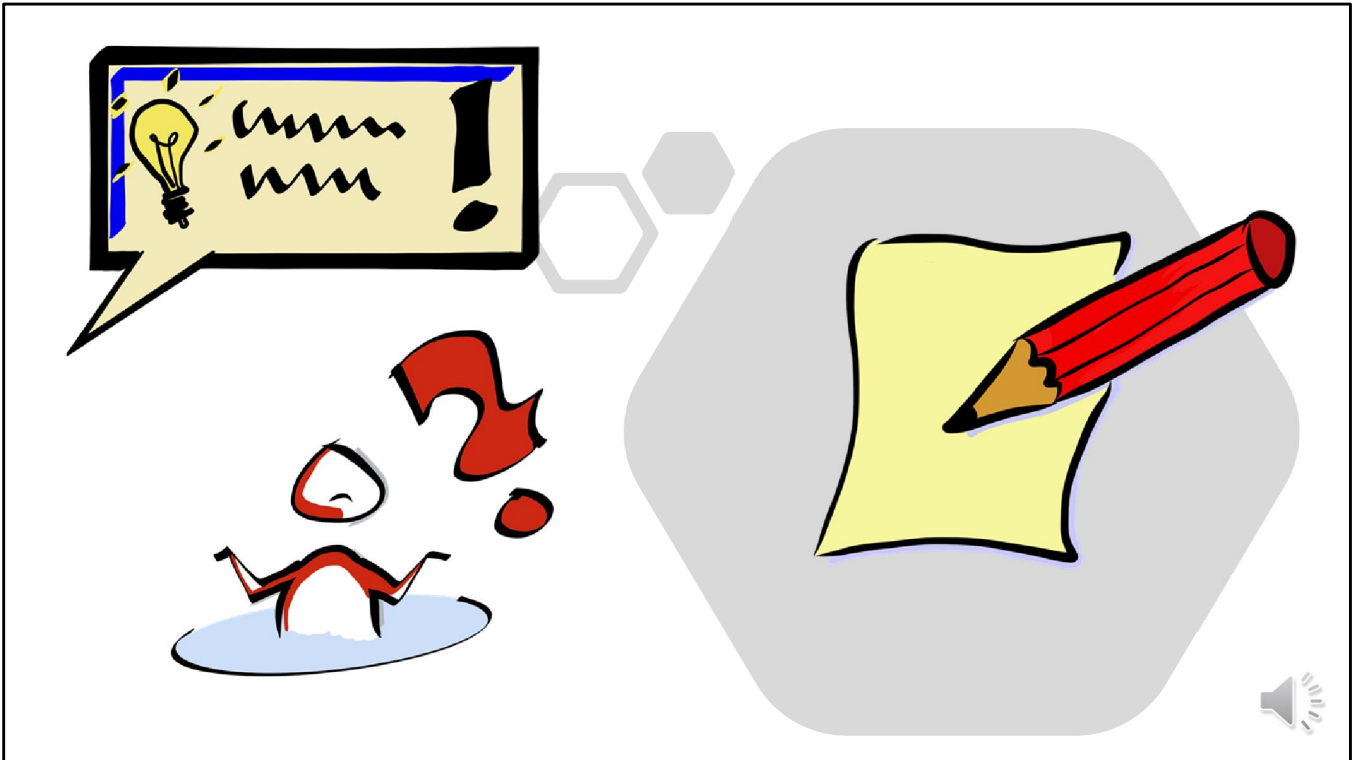
Anders als bei § 303:

Kein Strafantrag nötig!



Beachten Sie, dass anders als bei § 303 bei § 304 **kein Strafantrag nötig** ist. Der Grund liegt darin, dass die Strafnorm an sich Dinge schützt, deren Nutzung für die Öffentlichkeit wichtig ist. Eine Strafverfolgung liegt daher im öffentlichen Interesse.





Notieren Sie alle Anmerkungen, Ideen und Fragen, die Sie zur gemeinschädlichen Sachbeschädigung haben!

*Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!*

